



## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schließfächer der Gemeinde Kochel a. See**

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (BVBl. S. 350) i. V. m. Art 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 folgende

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schließfächer im Bahnhof der Gemeinde Kochel a. See.

(2) <sup>1</sup>Die Schließfächer im Bahnhof Kochel a. See dienen der Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken, Koffern oder sonstigen Gepäckstücken. <sup>2</sup>Die Schließfächer sind für eine Nutzung während des jeweiligen Aufenthalts in der Gemeinde Kochel a. See bestimmt. <sup>3</sup>Es handelt sich nicht um Dauerschließfächer.

### **§ 2 Allgemeine Regelungen**

(1) Die Nutzenden sind verpflichtet, mit dem in Anspruch nehmen eines Schließfaches diese Benutzungsordnung zu beachten.

(2) Die Gemeinde Kochel a. See übernimmt als Betreiberin keinerlei Obhut- und Bewachungspflichten für die Anlage.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Mit dem Einlagern kommt ein Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzenden und der Gemeinde Kochel a. See über die Aufbewahrung eines Gepäckstücks nach den Bedingungen dieser Verordnung zustande.

(2) Für die Benutzung der Schließfächer wird eine Gebühr zur Zahlung fällig.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr unter Ziffer 2 beträgt für

- |                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| a) 1 kleines Fach   | 4,00 Euro/ 24 h |
| b) 1 mittleres Fach | 5,00 Euro/ 24 h |
| c) 1 großes Fach    | 6,00 Euro/ 24 h |

<sup>2</sup>In der o. g. genannten Benutzungsgebühr ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Schließfächer sind mit einem Geldschloss ausgestattet. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit Geldmünzen im Wert von 50 Cent, 1 Euro oder 2 Euro benutzt werden. <sup>3</sup>Überbezahlte Beträge werden nicht rückerstattet, sondern in Mietzeit umgewandelt.

(5) <sup>1</sup>Die Bereitstellung der Schließfächer durch die Gemeinde Kochel a. See erfolgt auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Schließfachs besteht nicht. <sup>3</sup>Die Nutzung der Schließfächer ist kostenpflichtig.

(6) Die Aufbewahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 500 Euro ist unzulässig.

(7) <sup>1</sup>Die Schließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren und dürfen nur für die Dauer des jeweiligen Aufenthalts im Gemeindegebiet genutzt werden. <sup>2</sup>Vor dem jeweiligen Verlassen der Gemeinde Kochel a. See sind die Schließfächer wieder zu räumen und freizugeben. <sup>3</sup>Die Schließfachschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. <sup>4</sup>Ein Verlust ist unverzüglich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Tourist Information Kochel a. See anzuzeigen. <sup>5</sup>Bei Verlust des Schließfachschlüssels hat der Nutzer eine Sonderöffnungsgebühr von 35,00 Euro zu tragen.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Kochel a. See behält sich vor, die Schließfächer zu öffnen, die nach einer Frist von über 72 Stunden noch verschlossen sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Schließfachschloss ausgewechselt. <sup>3</sup>Die Kosten für einen hierdurch notwendigen Ersatz und Austausch des Schließfachschlosses werden der Benutzerin oder dem Benutzer auferlegt.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß § 4 Abs. 2 entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und gemäß §§ 978 ff. BGB im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See verwahrt. <sup>2</sup>Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See ist die gemäß § 10 FundV zuständige Fundbehörde.

(4) Verderbliche Lebensmittel sowie Gegenstände, die aus sonstigen hygienischen Gründen nicht zu den Fundsachen hinzugegeben werden können, werden abweichend zu § 4 Abs. 3 ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.

(5) Eine Herausgabe eines aus einem Schließfach entnommenen Gegenstandes erfolgt nur gegen einen hinreichenden Nachweis der Berechtigung im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Kontakt: buergerbuero@kochel.de oder telefonisch 08851/92 12 – 0)

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

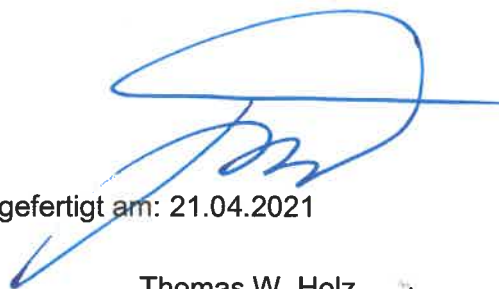


Kochel a. See, 21.04.2021

Thomas W. Holz  
Erster Bürgermeister



ausgefertigt am: 21.04.2021



Thomas W. Holz  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Satzung am 20.04.2021 beschlossen.

Die Satzung wurde am 21.04.2021 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 30. April 2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer I.1) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29. April 2021 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Kochel a. See, den \_\_\_\_\_

Thomas W. Holz  
Erster Bürgermeister